

Kinder:

- Anzahl der Kinder für deren Unterhalt der Arbeitnehmer zur Hauptsache aufkommt
- bei minderjährigen Kindern gemäss den nachgewiesenen Kindesverhältnissen (Nachweise)
- bei volljährigen Kindern, die Anzahl in Erstausbildung (Nachweis)
- alleinstehende Personen müssen zusätzlich nachweisen wonach das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt